

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 25.08.2005 Nr. 34

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
11.08.2005	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Satzung über die Herstellung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Makens Hoff/ Makens Gang“	545
25.08.2005	<u>Gemeinde Salzhausen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	546
29.06.2005	<u>Gemeinde Stelle</u> Hauptsatzung – 1. Änderung	548
12.07.2005	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Verordnung Herbstmarkt	549
12.07.2005	Verordnung Christkindlmarkt	550
19.01.2005	<u>Gemeinde Tostedt</u> Verwaltungskostensatzung – 1. Änderung	551
22.08.2005	<u>Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 36</u> <u>Soltau-Fallingbostal – Winsen L.</u> Zugelassene Kreiswahlvorschläge	552
23.08.2005	<u>Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 37</u> <u>Lüchow-Dannenberg – Lüneburg</u> Zugelassene Kreiswahlvorschläge	553

Sondersatzung

der Stadt Buchholz i.d.N.

über die Herstellung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Makens Hoff/Makens Gang“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zzt. gültigen Fassung i.V.m. § 11 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Buchholz i.d.N., hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 12.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Abweichung von den Merkmale der endgültigen Herstellung

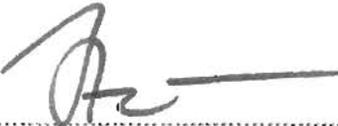
Abweichend von § 11 Abs. 1 Buchst. b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Buchholz i.d.N. gilt die Erschließungsanlage „Makens Hoff/Makens Gang“ als endgültig hergestellt, wenn die Stadt nicht Eigentümerin aller Flächen ist, sondern teilweise nur ein grundbuchlich abgesichertes Wegerecht für die Allgemeinheit besteht.

§ 2

In - Kraft - Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 11.08.2005


.....
Stein
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 23. Juni 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	1.986.800	88.000	2.493.600	4.392.400
die Ausgaben	2.052.300	153.500	2.493.600	4.392.400
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	1.003.400	136.900	389.300	1.255.800
die Ausgaben	1.070.800	204.300	389.300	1.255.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

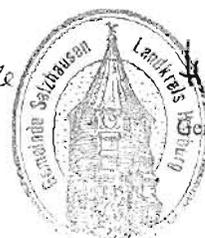
Die Steuerbesätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs.1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 23. Juni 2005


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Putensen)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 18.08.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.08. bis 06.09.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags, freitags von	08.00 bis 12.00 Uhr
mittwochs von	15.00 bis 18.00 Uhr

Salzhausen, den 25.08.2005

Gemeindedirektor

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 28.01.2004 beschlossen:

Artikel 1

§13 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

1. Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
2. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht.
3. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder –dauer vorgeschrieben ist, in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Stelle veröffentlicht. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungskästen sind aktenkundig zu machen.

Amtliche Bekanntmachungskästen der Gemeinde Stelle sind aufgestellt in den Ortsteilen

Stelle: Vor dem Rathaus, Unter den Linden 18,
Uhlenhorst, am Bahnhof,
Ecke Stettiner Straße/Harburger Straße (K86),
Ashausener Straße, gegenüber Einmündung „Am Osterfeld“;

Ashausen: Vor dem DRK-Kindergarten Ashausen, Bahnhofstr. 5,
Ecke Königsberger Str./Büllhorner Weg,
Ecke Büllhorner Weg/Holer Moor;

Fliegenberg: Vor dem Feuerwehrgerätehaus;

Rosenweide: Rosenweide 21;

Achterdeich: Gegenüber dem Haus Achterdeicher Weg 9

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Bekanntmachung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Bekanntmachung veröffentlicht werden.

4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 3 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Stelle den, 29.06.2005

(Wilcke)
Bürgermeister



Verordnung
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Gemeinde Tostedt
aus Anlass des Christkindlmarktes am 27. November 2005

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt am 12. Juli 2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 (1) Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss können in der Gemeinde Tostedt, Ortsteil Tostedt, sämtliche Einzelhandelsgeschäfte am Sonntag, dem 27.11.2005, von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet haben.

§ 2

Im Übrigen gelten die Regelungen des Ladenschlussgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.11.2005 in Kraft.

Tostedt, den 12. Juli 2005



Oelkers
Samtgemeindegemeindevorsteher



1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Tostedt
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungsbereich
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 10.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Tostedt vom 25.04.2001 wird bei folgenden lfd. Nummern wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 - 40,00
6	Vermögensverwaltung	
6.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	30,00
10.1.	Ausstellung der Bescheinigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 69 a NBauO	40,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2005 in Kraft.

Tostedt, den 19.01.2005


Weiß
Bürgermeister




Oelkers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005
im Wahlkreis 36 Soltau-Fallingbostal – Winsen L.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.08.2005 folgende Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 36 Soltau-Fallingbostal – Winsen L. zur Bundestagswahl am 18.09.2005 zugelassen:

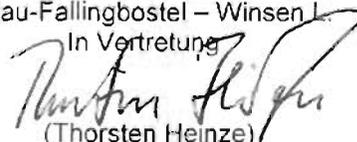
1. Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD-
Griefahn, Monika, Bundestagsabgeordnete
geb. 1954 in Mülheim (Ruhr)
wohnhaft: Grenzweg 23, 21244 Buchholz in der Nordheide
2. Kreiswahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU-
Grosse-Brömer, Michael, Rechtsanwalt und Notar
geb. 1960 in Oberhausen
wohnhaft: Hauptstraße 28, 21438 Brackel
3. Kreiswahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -GRÜNE-
Schilling, Stephan, Student
geb. 1982 in Lüneburg
wohnhaft: Zum Wulfertal 56, 37115 Duderstadt
4. Kreiswahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei -FDP-
Mende, Dirk, Betriebswirt
geb. 1973 in Celle
wohnhaft: Hagebuttenweg 3a, 29633 Munster
5. Kreiswahlvorschlag der Linkspartei. -Die Linke.-
Dr. Schui, Herbert, Prof. emerit
geb. 1940 in Köln
wohnhaft: Soltauer Straße 63, 21244 Buchholz in der Nordheide
7. Kreiswahlvorschlag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands -NPD-
Wiechmann, Hans-Gerd, Übersetzer
geb. 1949 in Westerborg
wohnhaft: Bilmer Straße 22, 21337 Lüneburg
8. Kreiswahlvorschlag der Partei Bibeltreuer Christen -PBC-
Schorling, Hans-Günter, Straßenbauer
geb. 1941 in Verden (Walle)
wohnhaft: Krelingen 133, 29664 Walsrode

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Landeslisten mit den fortlaufenden Nummern 6 und 9 ff. versehen wurden, sind im Wahlkreis 36 Soltau-Fallingbostal – Winsen L. nicht zugelassen worden. Diese Parteien haben bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge eine Leernummer erhalten.

Winsen (Luhe), den 22.08.2005
10.4 - 061-120/2005

Der Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis 36
Soltau-Fallingbostal – Winsen L.

In Vertretung



(Thorsten Heinze)

Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 37
Lüchow-Dannenberg - Lüneburg
zur Bundestagswahl am 18. September 2005

Gem. § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit § 38 Bundeswahlordnung (BWO)
gebe ich folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.08.2005 die folgenden Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
Wegener, Hedi Bundestagsabgeordnete
geb. 1945 in Kettwig (Ruhr)
wohnhaft: Fuchsberg 31, 21394 Kirchzellersen
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
Grill, Kurt-Dieter Ingenieur (grad.)
geb. 1943 in Rathenow
wohnhaft: Breese in der Marsch 2, 29451 Dannenberg
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
Tritz, Marianne Ref. f. Medien- u. Öffentlichkeitsarbeit, MdB
geb. 1964 in Dannenberg/Elbe
wohnhaft: Barnitzer Straße 14, 29472 Damnatz
4. Freie Demokratische Partei FDP
Domanski, Dennis Student
geb. 1977 in Ratzeburg
wohnhaft: Lüner Weg 17, 21337 Lüneburg
5. Die Linkspartei. Die Linke.
Herzog, Kurt Albert Ingenieur
geb. 1951 in Hamburg
wohnhaft: Bahnhofstr. 13, 29451 Dannenberg
7. Nationaldemokratische Partei Deutschland NPD
Bäätjer, Hans-Joachim Wachmann
geb. 1960 in Hamburg
wohnhaft: Forstweg 1, 21271 Hanstedt

Lüneburg, 23.08.2005

In Vertretung
-Germ-